

TOP 45:

Achtundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Achtundvierzigste Anrechnungsverordnung - 48. AnrV)

Drucksache: 210/16

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2016 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2016 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2016 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 467 Euro und für übrige Einkünfte 203 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 361 Euro und für übrige Einkünfte 135 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 593 Euro und für übrige Einkünfte 1 556 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

